

Satzung des Rollstuhlbasketball München

Stand vom 16. Juli 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München den Namen: „Rollstuhlbasketball München e.V.“, hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereins ist frei von politischen, rassischen und konfessionellen Bindungen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen; daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen. Der Verein kann außer für den Rollstuhlbasketballsport auch in anderen Sportarten Abteilungen unterhalten.
3. Der Vereins ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des **steuerbegünstigten** Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischer Landes-Sportverband e.V. Das erhaltene Vermögen muss der Bayerischer Landes-Sportverband e.V. unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Rollstuhlbasketball-Sportes verwenden. Sollte der Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt München, die es ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

I. Rollstuhlbasketballsport

1. Satzungen und Ordnungen des DRS in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Satzungen der Rollstuhlbasketballbundesliga-Arbeitsgruppe (RBBL-AG).
2. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

II. Sonstige Sportarten

Es gelten die Regelungen der übergeordneten Bundes-, Landes- und Regionalverbände.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Fördermitglieder: sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Ehrenmitgliedern: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch das Präsidium erfolgen.

§ 7 Aufnahme

Als Mitglieder können nur unbescholtene natürliche Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den

schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Jahresbeitrages in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Präsidiums und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen sowie die Höhe der Aufnahmegebühr werden vom Präsidium festgesetzt.

§ 10 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Vereins kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Spieljahres (01.07. bis 30.06.) bis spätestens 30. April durch Einschreibbrief oder durch Fax erklären. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Vereins erfolgt durch das Präsidium
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten
 - d) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Bewerber oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Präsidium einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.

III. ORGANE

§ 11 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Abteilungsvorstand
- Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den vom Präsidium erlassenen Ordnungsvorschriften. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes werden vom Präsidium festgelegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. November nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sitz- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Mitgliederversammlung obliegt nach näherer Maßgabe des § 15 Ziff. 2 die Wahl des Präsidiums. Sie nimmt die Berichte vom Präsidium entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über vorliegende Anträge.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Vereinswebseite oder durch schriftliche Einladung. Sie muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, wobei der Poststempel maßgebend ist.
4. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn das Präsidium der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Bericht des Präsidenten
2. Rechenschaftsbericht des 1. Vizepräsidenten
3. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Kassenprüfer über den Jahresabschluss
4. Ehrungen
5. In den für die jeweiligen Gremien vorgesehenen Wahljahren:
Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
Wahl des Präsidiums, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Kassenprüfers für den Jahresabschluss
6. Anträge
7. Verschiedenes

§ 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Präsidenten oder einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Die an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglieder können Wahlvorschläge einbringen. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Scheidet ein gewählter Funktionär vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, einen Ersatzmann zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des Präsidenten. Scheidet der Präsident aus, muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden. Die Abberufung von Funktionären des Präsidiums kann außerhalb der Jahreshauptversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Entlastung des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Wahlausschussvorsitzenden. Dieser nimmt auch die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder im Internet zugänglich zu machen.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 12 Ziffer. 1) gewählten Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
2. Die von der Mitgliederversammlung zu berufenden Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr. Der Präsident muss der Rollstuhlbasketballabteilung entstammen.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins i.S. § 26 BGB. Jedes dieser Präsidiumsmitglieder ist zur Vertretung des Vereins einzeln befugt.
4. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, sind die Präsidiumsmitglieder an die Entscheidung der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Das Präsidium kann einzelne Aufgabenbereiche dem Abteilungsvorstand übertragen. Die Geschäftsführung für den Bereich Rollstuhlbasketball (vereinsunmittelbarer und ausgegliederter Bereich) ist ausschließlich Aufgabe des Präsidiums.

§ 16 Abteilungsvorstand

1. Dem Abteilungsvorstand gehören die Abteilungsleiter der vom Verein unterhaltenen Abteilungen an.
2. Der Abteilungsvorstand wird von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt.
3. Die Abteilungsvorstandsmitglieder führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche soweit ihnen diese vom Präsidium übertragen worden sind.
4. Die Präsidiumsmitglieder müssen zu allen Abteilungsvorstandssitzungen schriftlich eingeladen werden. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins.

§ 18 Geschäftsordnungen

Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins und den Ablauf von Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium beschlossen.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

§ 21 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Die nach den bisher gültigen Bestimmungen der Satzung gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt. Im Übrigen tritt die Satzung ab sofort in Kraft.